Unser Bundessenat.

Von

C. Hermann Boppe.

Milwaukee, Wis.
Druck und Verlag der FREIDENKER PUBLISHING Co.
Preis: 10 Cents.

328
B64u

Unser Bundessenat.

Es gibt in unserer Republik nichts Unvolksthümlicheres als den Senat der Vereinigten Staaten. Seine Wahlart, seine Zusammensetzung, seine Machtbefugnisse sprechen allen republicanischen Grundsätzen Hohn. Und doch werfen sich nicht nur unsere angehenden Staatsmänner und Politiker einmüthig zu seinen Verfechtern auf, sondern auch die überwiegende Mehrheit unseres Bürgerthums läßt es sich nicht nehmen, daß dieser schwerfällige, anmaßungsvolle und durch und durch aristokratische Staatskörper eine bedingungslose Nothwendigkeit sei, daß ohne ihn die Republik den größten Gefahren ausgesetzt wäre, ja daß sogar ihre Existenz in Frage gestellt würde! Wunderbar! Welche Macht übt doch nicht die Gewohnheit aus! Sie dient nur zu oft geradezu der Unnatur, sie macht das Verkehrteste möglich, läßt die Peitsche küssen, welche den Rücken wund schlug!

Nicht einmal einem vernünftigen Repräsentativsystem vermag sich der Senat der Vereinigten Staaten anzupassen, denn in ihm hat das Volk keine Vertretung; er leitet seine Berechtigung von künstlichen Staatengebilden ab, in welche sich der Gesammtstaat wieder gliedert, und da sogar ist auf die Bevölkerungszahl nicht die geringste Rücksicht genommen. Der eine Senator hat einen Volkstheil hinter sich, nach Millionen zählend, der andere nicht einmal nach Hunderttausenden.

Welche Beweggründe leiteten wohl zur Einverleibung dieser Körperschaft in unseren Staatsmechanismus? Gewiß war es nicht die Liebe zur republicanischen Staatsform und noch weniger die Liebe zum Volk! Gegentheils, man fürchtete die Republik und das Volk. Man wollte gegen sie Schutzwehren errichten, damit das Volk schwach sei und die Regierung stark. Man holte sich diese Schutzwehren aus der Monarchie herüber und schuf, da man gegen das Erbkönigthum

P 44684

einen blutigen Krieg gewagt hatte, das Wahlkönigthum, und da man den Geburtsadel mit seiner Pairskammer nicht zur Verfügung hatte, eine auf die Staatengewalt sich aufbauende Aristokratie, indem man den aus der Volkswahl hervorgegangenen nationalen Gesetzgebern den Senat der Vereinigten Staaten zur Seite setzte und dieser dem Volke ganz fernstehenden und an Mitgliederzahl viel schwächeren Körperschaft nicht etwa geringere, oder doch nur gleichwerthige Machtbefugnisse zuerkannte, sondern viel größere und ausgedehntere!

Die Schranken, welche man nach Erringung der Unabhängigkeit vom monarchischen England, nicht etwa gegen die Monarchie errichtete, sondern gegen die Republik und namentlich gegen die Demokratie, sind bezeichnend für den Geist der Männer, welche in erster Linie für den monarchisch-aristokratischen Ausbau der Verfassung verantwortlich gemacht werden müssen. Man bekannte sich zwar nominell zur Republik, aber man zog ihr so enge Grenzen und ließ monarchischen und aristokratischen Einrichtungen, welche man von England abborgte, noch einen so großen Spielraum, daß von der Selbstregierung des Volkes keine Rede sein konnte. Man hatte die Republik auf eine lange Zeit hin muthwilligst verkrüppelt. Man hatte den Teufel in die Kirche gelassen und mußte es sich nun gefallen lassen, wenn er auch den Altar für sich in Anspruch nahm.

Englands Einfluß war eben immer noch übermächtig. Die Demokratie hatte zwar im Volke und in den Staatsconventionen bereits ihre Vertreter, aber diese hatten mit Ausnahme des leider allzusehr für die Staatenhoheitsrechte schwärmenden Patrick Henry keinen nationalen Ruf und nur sehr wenig Einfluß. Thomas Jefferson, der Vorgeschrittenste unter den Demokraten, weilte in Paris und nahm an den Verfassungskämpfen keinen Antheil. Thomas Paine's Stärke, welcher in seinem „Gesunden Menschenverstand" entschieden für die Demokratie und für das Einkammersystem eintrat, wurzelte im Volke und nicht im Rathssaale. Das Urtheil von Männern wie John Adams, Alexander Hamilton und James Madison war maßgebend. James Madison, obschon später zur demokratischen Partei sich bekennend, war wohl der Beredteste unter den Befürwortern und Vertheidigern der Verfassung. Alexander Hamilton war niemals Republicaner. Er machte aus seiner Vorliebe zur constitutio-

nellen Monarchie nie ein Hehl und da diese nicht in Betracht kommen konnte, so trat er für das nach seiner Ansicht Nächstbeste ein, nämlich für eine möglichst aristokratische Republik mit starker Centralregierung, welche durch gesetzgebende Behörden und ihre Wähler in möglichst geringem Grade eingeschränkt und controlirt war. John Adams endlich war ein ebenso entschiedener Gegner der Demokratie und Bewunderer der englischen Staatsform, als er von früh her ein begeisterter Vorkämpfer und entschiedener Befürworter der Unabhängigkeit war. Auch er war, wie Jefferson, während der Verfassungskämpfe außer Landes. Dennoch übte er auf die Gestaltung der Verfassung vielleicht einen größeren Einfluß aus, als irgend einer seiner staatsmännischen Zeitgenossen. Er besaß seit mehr als einem Jahrzehnt den Ruf eines Rechtsgelehrten ersten Ranges und gründlichen Kenners classischer Litteratur und staatlicher Verhältnisse. Die Verfassungsfrage beschäftigte ihn schon lange Jahre. Schon gegen Paine's demokratische Vorschläge im „Gesunden Menschenverstand" hatte er anonym polemisirt. Im Congresse, zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung und später, war er auf bezügliche Interpellationen mit Vorschlägen für Regierungsformen ungeheuer fruchtbar gewesen und sogar vom Auslande aus vertheidigte er in einem größeren Werke die Verfassungen der einzelnen amerikanischen Staaten, die größtentheils mit Benutzung seiner Rathschläge zu Papier gebracht worden waren. Dieses Werk, flüchtig hingeworfen und, abgesehen von der einseitigen Tendenz, viele und grobe Mängel aufweisend, hatte offenbar den Zweck, auf die Berathungen über die Verfassung der Vereinigten Staaten einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Wie sehr John Adams schon im Jahre 1776 die Demokratie haßte und verabscheute, beweist eine Stelle aus seinem Tagebuch, in welchem er das Erscheinen von Thomas Paine's „Gesundem Menschenverstand" bespricht.

Er weist auf Thomas Paine als auf ein „unheilvolles Phänomen" hin, welches im Laufe des Winters in Philadelphia sein Erscheinen gemacht habe. Demjenigen Theil des Pamphlets, welches mit so zündender Wirkung die Nothwendigkeit der Unabhängigkeitserklärung betonte, läßt er — obschon er die Neuheit der Begründung bestreitet — alle Gerechtigkeit widerfahren. Heftig wendet er sich aber gegen die Paine'schen Bibelargumente, deren Tendenz sich gegen die Monarchie richtetete, und gegen den von Paine vorgeschlagenen demokratischen Regierungsplan, welcher sowohl für die Einzelstaaten als auch für das Gesammtland das Einkammersystem verlangte.

„Den dritten Theil," schreibt er wörtlich, „über die Regierungsform handelnd, betrachte ich als Ausfluß simpler Unwissenheit und des offenbaren Wunsches, der demokratischen Partei, wie sie in Philadelphia, mit den Herren Matlack, Cannon und Dr. Young an der Spitze, existirte — gefällig zu sein. Ich bedauerte es sehr, einen so närrischen Plan dem Volke der geeinigten Staaten empfohlen zu sehen, welche alle nur auf das Vorgehen des Congresses warteten, um ihre Staatsregierungen einzurichten. Ich fürchtete die Wirkung, welche eine so populäre Schrift auf das Volk ausüben möchte, und ich war fest entschlossen, Alles zu thun, um bösen Folgen entgegenzuarbeiten. Meine fortwährende Thätigkeit im Congreß erlaubte mir nicht, irgend etwas von Länge zu schreiben, aber ich fand Augenblicke, um ein kurzes Pamphlet zu verfassen, welches dem Herrn Richard Henry Lee, als ich es ihm zeigte, so gut gefiel, daß er mir die Erlaubniß zu seiner Veröffentlichung abdrang."

Dieses Pamphlet, als dessen Verfasser sich bald nachher John Adams öffentlich bekannte, betitelt sich "Thoughts on Government". Es ist in Briefform geschrieben und an George Wythe von Virginien gerichtet. Für den Geist der damaligen Staatsmänner, welche berufen waren, die bisher nur lose zusammenhängenden Unterthanenländer Englands in eine Republik umzuwandeln, ist es so charakteristisch, daß eine nähere Würdigung hier um so mehr am Platz ist, weil es leidenschaftlich für ein auf erkünstelte Principien sich aufbauendes Zweikammersystem Partei ergriff und so zu dessen Gunsten bei Feststellung der neuen Staatenverfassungen sowohl, als auch der späteren Verfassung der Vereinigten Staaten einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübte.

John Adams, von der Annahme ausgehend, daß die Anhänger der Demokratie nicht nur die gesetzgeberische, sondern die gesammte Regierungsgewalt, also auch die vollziehende und richterliche, in einer Kammer oder Versammlung von Volkserwählten vereinigt wünschen — faßt seine Gründe gegen das Einkammersystem, wie folgt, zusammen:

„Ich glaube, daß ein Volk für eine lange Zeit weder frei noch glücklich sein kann, wenn seine Regierung in einer einzigen Kammer wurzelt. Für diese Ansicht habe ich folgende Gründe:

„1. Eine einzige Kammer ist allen Lastern, Thorheiten und Schwächen eines Individuums unterworfen. Sie wird beeinflußt von den Anwandlungen

des Humors, den Anreizungen der Leidenschaft, dem Fluge des Enthusiasmus, der Parteilichkeit, dem Vorurtheil, und sie erzeugt folglich übereilte Beschlußnahmen, und absurde Urtheile. Durch irgend eine controlirende Gewalt müssen alle diese Irrthümer berichtigt nnd die Mängel verbessert werden.

„2. Eine einzige Kammer neigt zum Geize und wird zu Zeiten keine Gewissensskrupel empfinden, sich selbst von Lasten auszunehmen, welche sie ihren Constituenten ohne Bedenken auferlegt.

„3. Eine einzige Kammer wird sehr leicht dem Ehrgeiz zum Opfer fallen und nach einiger Zeit nicht anstehen, ihre eigene Macht fortwährend zu verlängern. Es war das ein Fehler des ‚langen Parlaments'; noch auffälliger trat er aber in Holland zu Tage, dessen Kammer zuerst ihre Amtszeit von einem Jahre auf sieben verlängerte und nach Ablauf einiger weiteren Jahre beschloß, daß alle Vacanzen, welche durch den Tod oder anderweitig entstehen mögen, durch sie selbst besetzt werden sollen, ohne daß irgendwie eine Anrufung ihrer Auftraggeber nothwendig werde.

„4. Eine repräsentative Versammlung, wenn schon als ein Zweig der Gesetzgebung vorzüglich qualificirt und äußerst nothwendig, ist zur Ausübung der vollziehenden Gewalt unfähig, weil ihr zwei wesentliche Eigenschaften abgehen: Verschwiegenheit und Raschheit.

„5. Eine repräsentative Versammlung ist noch weniger zur Ausübung der richterlichen Gewalt geeignet, weil sie zu zahlreich ist, zu langsam und zu wenig gesetzeskundig.

„6. Weil eine einzige mit allen Regierungsgewalten ausgerüstete Versammlung das eigene Interesse begünstigende, willkürliche Gesetze erlassen, sie willkürlich im eigenen Interesse ausführen und alle Streitigkeiten zu eigenen Gunsten entscheiden würde.

„Soll aber nicht wenigstens die ganze gesetzgeberische Gewalt in einer Versammlung beruhen? Die Mehrzahl der hier erwähnten Gründe finden ebenso gut Anwendung, um zu beweisen, daß auch für die gesetzgebende Gewalt ein etwas mehr complicirter Mechanismus nothwendig ist. Wir fügen hinzu, daß, wenn die gesetzgebende Gewalt gänzlich in einer Versammlung, die vollziehende Gewalt aber in einer andern oder in einer Einzelperson ruht, diese beiden Gewalten sich feindlich gegenüber stehen und sich Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse erlauben werden, bis der Streit in einem Krieg enden und die ganze Gewalt, die gesetzgeberische, wie die vollziehende, vom Stärksten usurpirt wird.

„Die richterliche Gewalt vermöchte in einem solchen Falle nicht zu vermitteln oder zwischen den beiden streitenden Mächten die Wage zu halten, weil die gesetzgebende Gewalt ihr jeden Halt nähme. So wird klar die Nothwendigkeit bewiesen, daß der vollziehenden Gewalt der gesetzgebenden gegenüber das Recht der Vereinung zugestanden werden muß, wenn nicht dieser Wille (der gesetzgeberische) auf jenen (den vollziehenden) fortwährend verkrüppelnd einwirken soll.

„Um diese Gefahren zu vermeiden, laßt uns eine besondere Kammer errichten als Vermittler zwischen den extremen Regierungszweigen: der Gesetzgebung, welche das Volk vertritt, und desjenigen, welcher mit der vollziehenden Gewalt betraut ist."

Wie aus den weiteren Ausführungen dieses Pamphletes hervorgeht, schwebte dem Verfasser noch nicht eine zweite Kammer vor, welche im Gegensatz zur Volkskammer ihre Existenz von den souveränen Staaten im souveränen Staate ableitet, sonst verlangte er aber für dieselbe alle Eigenschaften, mit welchen man später den Senat der Vereinigten Staaten ausrüstete. Diese Kammer, nach Adams eine Art von Staatsrath, sollte nicht der Volkswahl unterworfen sein; sie sollte keine große Mitgliederzahl aufweisen, sondern sich auf einen kleinen Kreis von Auserwählten beschränken; der Amtstermin ihrer Mitglieder sollte ein viel längerer sein, als derjenige der Volksvertreter; ihr sollten mehr Rechte und Machtbefugnisse zustehen, als der Volkskammer, neben den gesetzgeberischen namentlich auch richterliche und vollziehende. Gewiß ein jeder Volksthümlichkeit entbehrender und hocharistokratischer Staatskörper, welcher seiner Natur nach für die Republik viel größere Gefahren in sich bergen mußte, als er, nach den Absichten seiner so sehr vorsichtig sein wollenden Erfinder, je im Stande gewesen wäre, abzuwenden!

Adams kämpfte nun in seinem Pamphlet offenbar gegen Windmühlen! Eine sich in einer vielköpfigen Vertretungsbehörde zuspitzende republicanische Regierung, welche zur gleichen Zeit und ohne dafür besondere Organe zu schaffen den Gesetzgeber, Gesetzvollstrecker und Richter spielen wollte, ist auf die Länge der Zeit gar nicht denkbar! Sogar in der starrsten Repräsentativrepublik, in welcher das Volk, ausgenommen, daß es von Zeit zu Zeit auf eine Reihe von Jahren seine

Regierer erwählt, von jeder staatlichen Thätigkeit ausgeschlossen ist, also die Souveränität des Volkes bedingungslos, das heißt ohne jede verfassungsgemäße Einschränkung auf die Männer seiner Wahl übergeht, üben die letztern nur in so fern richterliche und vollziehende Gewalten aus, daß sie zur Wählerschaft für richterliche und vollziehende Behörden werden.

Die Quelle aller staatlichen Gewalt bleibt freilich immer die Gesetzgebung. Richter und Vollzugsbeamte sind nur Diener des Gesetzes. Ihr Wille muß sich diesem unterordnen. Es ist also, wo das Volk sich dieses Recht nicht selbst vorbehalten hat, nur ganz natürlich, wenn die gesetzgebende Versammlung die Richter und Vollzugsbeamten erwählt. Praktische und principielle Gründe bedingen aber nur um so ausdrücklicher ein Auseinanderhalten dieser staatlichen Thätigkeitsrichtungen, je weiter man noch von der Demokratie entfernt ist, in welcher ein mündiges und urtheilfähiges Volk sich seiner Souveränitätsrechte nicht mehr leichtsinnig begibt, und so die Vorsichtsmaßregel einer künstlichen Gewaltentheilung ihre Bedeutung ganz oder doch zum großen Theil verliert.

Die Schreckgespenster nun, welche Adams für den Fall voraussieht, daß die Macht der Gesetzgebung einer einzigen vom Volke zu erwählenden Kammer verliehen würde, — haben viel mehr Berechtigung, wenn man sie auf seine durchaus unrepublicanische und der Monarchie entnommene zweite Kammer bezieht, wie sie ihrem Hauptwesen nach in unserem Bundesſenat ihre Verkörperung fand. Von dieser Seite droht viel eher Vergewaltigung und Tyrannisirung, als von einer Volkskammer, derer Mitglieder beständig mit ihrer Wählerschaft in Berührung bleiben. Schranken und eine Controle sind freilich auch für aus den Volkswahlen hervorgegangene gesetzgeberische Behörden nothwendig, sie haben aber in der Republik nur Sinn, wenn sie vom Volke selbst ausgeübt werden. Die consequente Durchführung republicanischer Principien bildet gegen Gewaltmißbrauch das beste Schutzmittel, nie aber ein Verlassen des republicanischen Bodens, um in gedankenloser Nachahmung monarchischer Staatseinrichtungen den Regierungsmechanismus, anstatt möglichst einfach, übertrieben verwickelt und schwerfällig zu gestalten.

Doch verlassen wir John Adams, um einem andern leidenschaftlichen

Gegner der Demokratie und des Einkammersystems das Wort zu geben. Wir meinen Alexander Hamilton. Er war die Seele der anti-demokratischen Partei und überragte an Geistesschärfe und Schlagfertigkeit seine Mitstreiter, wie ein Koloß. Das Ziel seines energischen Auftretens war eine starke Regierung. Durch sein entschiedenes Auftreten erwarb er sich den Staatenhoheitsrechtlern gegenüber große Verdienste, die republicanische Staatsform hatte aber an ihm nur einen sehr zweifelhaften Freund, ja, wäre es auf ihn allein angekommen, so hätte er die Monarchie derselben vorgezogen. In der Staatsconvention von New York, im Jahre 1788 zu Poughkeepsie zum Zwecke der Gutheißung oder Verwerfung der vom Convent ausgearbeiteten Verfassung der Vereinigten Staaten abgehalten, vertheidigte er den Senat der Vereinigten Staaten in nachfolgender beredter Weise:

„Es gibt nur wenige Wahrheiten, die sich unabweisbarer aufdrängen, als daß es in jeder Republik einen permanenten Körper geben sollte, welchem die Aufgabe zufällt, Vorurtheile zu berichtigen, ungezügelte Leidenschaft im Schach zu halten und die Strömungen einer volksthümlichen Kammer zu reguliren. Es ist augenscheinlich, daß ein zu diesen Zwecken gebildeter Körper so beschaffen sein muß, daß, soweit es immer möglich ist, alle die Schwächen und Wandlungen ausgeschlossen sind, welche er zu heilen bestimmt ist. Deßwegen ist es nothwendig, daß er klein ist, daß er seine Autorität während einer langen Zeitperiode ausübt und daß er in Ausübung seiner Gewalt sich eines solchen Grades von Unabhängigkeit erfreut, daß Vorurtheile so wenig Einfluß als möglich auf ihn ausüben. Er muß so zusammengesetzt sein, daß er zum Mittelpunkte politischen Wissens wird, damit er in der Führung immer die gerade Linie einhalten und jede Neigung zur Unregelmäßigkeit auf das System zurückführen kann. Ohne diesen festen Halt werden wir uns endlos in Experimenten ergehen, aber niemals eine wirksame Regierung erhalten. Die Thatsache ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Volkskörper in jedem Staate das Glück des Landes aufrichtig wünscht, aber es ist eben so wenig zu leugnen, daß ihm die Schärfe des Urtheils und Stabilität abgehen, wie sie für eine systematische Regierung nothwendig sind. Zu verneinen, daß er häufig durch falsche Auffassung und Leidenschaft zu den größten Irrthümern verleitet wird, wäre eine Schmeichelei, welche die Verachtung des gesunden Menschenverstandes seiner Glieder herausforderte. Zur Würdigung jenes Verwaltungszweiges besonders, welcher unsere politischen Beziehungen mit fremden Nationen in sich schließt, wird ein Gemeinwesen sich

immer als unfähig erweisen. Zu diesen Wahrheiten bekennt man sich in öffentlichen Versammlungen nicht oft, aber sie können hier Niemandem unbekannt sein. Aus diesen Principien geht hervor, daß es in unserm Regierungsmechanismus zwei gesonderte Körper geben muß, von welchen der eine, unmittelbar aus dem Volke hervorgehend und dem Volkscharakter angepaßt, alle Merkmale der Volksthümlichkeit an sich tragen soll, der andere aber sich auf das Princip aufbauen und den Zwecken dienen muß, wie ich sie vorher auseinandersetzte."

Beredt, ja, und von seinem der Republik abgeneigten Standpunkte aus auch bis zu einem gewissen Grade berechtigt sind die Ausführungen Hamilton's. Sie beweisen aber in erster Linie den durch und durch volksfeindlichen Charakter der Behörde, deren Nothwendigkeit er darthun will. Ein Sicherheitsventil soll diese aristokratische Körperschaft bilden. Gegen wen und in wessen Interesse? Etwa gegen Gewaltsusurpation durch in Folge ihrer amtlichen Stellung übermächtig gewordene Einzelbeamte oder herrschsüchtige Minderheiten und zum Schutze der Freiheit und des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes? Gerade umgekehrt! Diejenigen Factoren der Republik, in welchen sich bald mehr bald weniger scharf das monarchische oder aristokratische Princip ausprägt, sie sollen gegen die Vertrauensmänner des Volkes und das Volk selbst geschützt werden. Die republicanische Staatsform wurde durch die Gewalt der Ereignisse aufgedrängt. Nun zäumte man aber das Pferd beim Schwanze auf. Alle Machtfülle mußte sich nach Oben hin in aus der Monarchie hinüber geschmuggelten Einzelbeamtungen und kleinen aristokratischen Cirkeln gipfeln, während man nach Unten hin das Volk zu einer bloßen Scheinsouveränität verdammte. Ein politisch ohnmächtiges Volk und allmächtige Regierer — das war das Staatsideal Alexander Hamilton's! Wenn man sich einmal auf republicanischen Boden stellt, so muß die Landesgesetzgebung, gleichviel ob sie eine einheitliche ist oder ob sie sich wieder in Zweige oder Kammern abtheilt, immer und unter allen Umständen den Willen des Volkes zum Ausdruck bringen, denn dieser Wille ist Gesetz. Diesem Fundamentalsatz der Republik spricht der Senat der Vereinigten Staaten Hohn, denn er verdankt seinen Ursprung nicht der Absicht, die Verwirklichung des Volkswillens zu fördern, sondern ihm unüberwindliche Schranken entgegenzustellen.

Hamilton will die Nothwendigkeit eines derartigen der Volkscontrole völlig entrückten Staatskörpers hauptsächlich dadurch beweisen, daß er dem Volke und der aus der Volkswahl hervorgegangenen Kammer jedes Verständniß für die Politik nach Außen abspricht. Es ist das eine sehr gewagte Behauptung, und aus der Geschichte lassen sich unzählige Beispiele anführen, daß gerade deßwegen, weil man auf des Volkes Stimme, wo es sich doch um seine heiligsten Interessen handelte, keine Rücksicht nahm, die gröbsten Irrthümer begangen wurden, welche für das betreffende Land nur zu oft unsägliches Elend im Gefolge hatten.

Sogar die noch so junge Geschichte der Vereinigten Staaten weist Dutzende von Beispielen auf, da zwischen der beschließenden Senatsmehrheit und dem in Mitleidenschaft gezogenen Volke betreffs Staatsactionen nach Außen die größten Meinungsdifferenzen herrschten, welche nichts weniger als etwa zu Ungunsten der Volksauffassung sprachen. Schon das erste Jahrzehnt, nach Annahme der Verfassung, brachte einen neuen Staatsvertrag, welcher bei der überwiegenden Volksmehrheit auf leidenschaftliche Mißbilligung stieß. Es war der jedenfalls sehr verfrühte und höchst unzeitgemäße Vertrag mit England, welcher durch Jay vermittelt und im Juni 1795 vom Senat genehmigt wurde. Thomas Jefferson nannte ihn in einem Briefe an Gouverneur Rutledge von Süd Carolina „ein abscheuliches Ding, ein schimpfliches Band, das in der That nichts weiter sei, als ein Bündniß zwischen England und den hiesigen Englischgesinnten gegen unsere Institutionen und die Volksfreiheit."

Sehen wir uns einmal die Verfassungsstellen etwas näher an, welche sich mit dem Vereinigten Staaten Senat befassen, damit wir uns von dem Charakter dieser Körperschaft ein richtiges Bild machen können. Sie folgen hier:

„Verfassung der Vereinigten Staaten, Artikel I. Section 3: „Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, die von der Gesetzgebung desselben auf sechs Jahre zu wählen sind, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

„Unmittelbar nachdem sie sich in Folge der ersten Wahl versammelt, sollen sie sobald wie möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Klasse sollen mit Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten mit Ablauf des vierten und die der dritten mit Ablauf des sechsten Jahres erledigt sein, so daß alle zwei Jahre ein Drittel neu wählbar ist. Und wenn

durch Abdankung, oder sonst wie, während die Gesetzgebung des Staates nicht in Sitzung ist, in einem Staate Vacanzen eintreten, so mag die vollziehende Behörde bis zur nächsten Sitzung der Gesetzgebung zeitweilige Ernennungen treffen zur Besetzung der erledigten Stellen.

„Keine Person soll Senator werden, welche nicht das dreißigste Altersjahr erreicht hat und während neun Jahren Bürger der Vereinigten Staaten war, und welcher ferner nicht zur Zeit der Wahl Bewohner des Staates ist, für welchen er erwählt werden soll.

„Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

„Der Senat soll seine übrigen Beamten erwählen und ferner in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versieht, einen Präsidenten pro tempore.

„Der Senat soll allein das Recht haben, über Anklagen abzuurtheilen. Hält er zu solchem Zwecke eine Sitzung, so steht er unter Eid und Gelübde. Wird der Präsident der Vereinigten Staaten processirt, so soll der präsidirende Bundesoberrichter den Vorsitz führen, und es soll keine Person als überführt betrachtet werden, außer es haben zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dazu ihre Zustimmung gegeben.

„Das Urtheil in solchen Klagefällen soll nicht weiter gehen als auf Amtsentsetzung und die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung aller Ehren- und Vertrauensstellen oder bezahlter Aemter der Vereinigten Staaten; die überführte Partei soll aber nichtsdestoweniger, dem Gesetze gemäß, der Anklage, dem Proceß, dem Urtheil und der Strafe unterworfen werden können.

Diese Verfassungssection 3 enthält über den Senat der Vereinigten Staaten die wichtigsten Bestimmungen.

Section 4 gibt den Staatslegislaturen das Recht, die Zeit, den Ort und die Art und Weise der Wahlen der Senatoren zu bestimmen.

Section 5 bestimmt, daß jeder der beiden Congreßzweige Richter über die Qualification seiner Mitglieder ist, und ferner, daß zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer Mehrheit der Mitglieder nothwendig ist.

Section 6 garantirt die Unverletzlichkeit der nationalen Gesetzgeber und verleiht denselben das Recht, gesetzlich ihre Entschädigung festzusetzen.

Section 7 ist stellenweise wieder wichtig. Nach ihr müssen alle Gesetzesvorschläge zum Zwecke der Steuererhebungen ursprünglich vom

Repräsentantenhause ausgehen; dem Senate steht aber, wie bei allen anderen Gesetzesvorschlägen, das Recht zu, Zusätze zu beantragen oder seine Zustimmung von Zusätzen abhängig zu machen. Damit ein Vorschlag zum Gesetz wird, ist es nothwendig, daß er dem Präsidenten vorgelegt wird. Er wird Gesetz durch seine Unterschrift. Verweigert der Präsident diese, so kann er nicht Gesetz werden, außer es werde so in beiden Häusern mit je einer Zweidrittelsmehrheit beschlossen. Das gleiche Verfahren gilt für Beschlüsse, für welche die Zustimmung beider Häuser nothwendig ist.

Section 8 zählt die Machtbefugnisse des Congresses, also solche auf, die beiden Häusern gemeinsam sind.

Artikel II Section 2 endlich gibt dem Senat in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die Macht, Verträge abzuschließen. Es müssen zwei Drittheile der anwesenden Senatoren zustimmen. Ferner wird dem Senat gemeinsam mit dem Präsidenten, von welchem die Vorschläge und Ernennungen ausgehen, das Recht verliehen, Gesandte, andere öffentliche Minister, Consuln, Richter des höchsten Gerichtshofes und alle übrigen Beamten der Vereinigten Staaten zu ernennen, welche durch das Gesetz vorgesehen sind und für deren Anstellung nicht anderweitig Sorge getroffen wird.

Eine auch nur oberflächliche Prüfung dieser Verfassungsbestimmungen muß davon überzeugen, daß wir es hier mit einem durchaus unrepublicanischen Gebilde zu thun haben, bei dessen Schöpfung nicht einmal der Grundsatz der Gewaltentrennung gewahrt wurde, auf welchen sonst die Anhänger der starren Repräsentativrepublik als höchste Verkörperung ihrer Regierungsweisheit hinzuweisen pflegen. Gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalten sind bunt durcheinander gemischt.

Wir wollen vorerst von der Frage Abstand nehmen, ob das Zweikammersystem sich überhaupt mit der republicanischen Staatsform in Einklang bringen läßt, und annehmen, daß dem so sei! In diesem Falle läßt sich für die Berechtigung und Zweckmäßigkeit einer zweiten Kammer jedenfalls nur ein einziger mehr oder weniger stichhaltiger Grund anführen, daß nämlich dieselbe in conservativem Interesse eine Garantie biete gegen gesetzgeberische Ueberstürzungen, unter

welchen das Volk zu leiden hätte. Die zweite Kammer, wenn sie überhaupt in der Republik einen Sinn haben soll, muß aber ebenso gut im Volke wurzeln und des Volkes Interessen vertreten, als die erste. Sehen wir, ob der Senat der Vereinigten Staaten diesen Bedingungen entspricht! Er leitet seine Existenz nicht vom Volke, sondern von künstlichen Staatengebilden ab, welche man im Staate wieder schaffen zu müssen glaubte. Die Vertretung dieser Staatengebilde ist eine gleichmäßige, obschon dieselben an Größe, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl und ihre landwirthschaftliche, commercielle und industrielle Bedeutung höchst ungleichartig sind. Die Senatoren werden nicht von den Völkern der einzelnen Staaten gewählt, sondern von den sich ebenfalls wiederum in das volksthümliche Abgeordnetenhaus und in ein aristokratisches Oberhaus abtrennenden staatlichen Gesetzgebungen. Tritt eine Vacanz ein während der Zeit, in welcher die staatliche Gesetzgebung nicht in Sitzung ist, so ernennt die staatliche Executive, welche sich nach dem Muster der Präsidentschaft ebenfalls in einem Einzelbeamten, dem Gouverneur, verkörpert, — den Senator.

Mit der Wahl des Senates hat also das Volk weder direct noch indirect etwas zu thun. Es nimmt am Wahlacte selbst nicht Theil und es bildet innerhalb der gegebenen staatlichen Grenzen die Bevölkerungszahl nicht die Grundlage der Wahl, so daß z. B. gegenwärtig das kleine Delaware eben so gut durch zwei Senatoren vertreten ist, als das große New York. Nun hatte aber nach dem Census von 1880 Delaware 146,608 Einwohner, New York dagegen 5,062,891. Die Bevölkerungszahl des Staates New York übertrifft also diejenige des Staates Delaware um das 35fache; bildete also für die Staatenvertretung im Senate die Volkszahl die Basis, so müßte der Staat New York, um gleichmäßig den Einfluß seines Volkes zur Geltung zu bringen, den zwei Senatoren Delaware's siebenzig Senatoren entgegenstellen können.

Drastischer kann die Ungerechtigkeit der Zusammensetzung des Senates gewiß nicht illustrirt werden. Von einer Volksvertretung kann da keine Rede mehr sein, das Volk hat mit diesem Monstrum von einem republicanischen Staatskörper absolut nichts zu schaffen.

Die Amtszeit der Senatoren ist eine dreifach längere als die der Volksrepräsentanten. Es ist nur selbstverständlich, daß

schon dadurch allein, wie auch durch die viel kleinere Mitgliederzahl, der Senat und die Senatoren an Macht und Einfluß das Abgeordnetenhaus und seine Mitglieder weit überragen. Mit der vermehrten Macht wächst aber auch die Gefahr für die Freiheit und Selbstständigkeit des Volkes, und zwar nur noch in höherem Grade, wenn die durch die Verfassung in jeder Weise begünstigte und bevorrechtete Körperschaft so organisirt ist, daß sie den Volkswillen gar nicht zu fürchten braucht. Gegen eine verderbliche Willkürpolitik des Abgeordnetenhauses besitzt das Volk Schutzmittel — in der Vielheit seiner Mitglieder und deren nur zweijähriger Amtsdauer. Diese würden noch viel wirksamer sein, wenn die Abgeordneten für ihre Handlungen dem Volke gegenüber die Verantwortlichkeit allein tragen müßten, anstatt daß sie dieselbe nun zum Theil auf eine zweite Kammer abwälzen können, welche den ausgesprochenen Zweck hat, nicht etwa ein Organ des Volkswillens zu sein, sondern diesen gegentheils im Interesse der Patentinhaber aller Regierungskunst im Schach zu halten. Gegen die Willkürpolitik des Senates hat das Volk keine Waffen, und auch die Volkskammer kann derselben auf die Länge der Zeit nicht Widerstand leisten. Wenn der Präsident auf Seite des Senates steht, so ist die Volkskammer gegen diese beiden Regierungsfactoren ohnmächtig. Der Präsidentenstreit im Jahre 1877 hat diese Wahrheit unumstößlich bewiesen. Der Coalition dieser beiden Mächte ist es zu verdanken, daß R. B. Hayes, obschon weder vom Volke noch von den gesetzlich rechtmäßigen Wahlmännern erwählt, den Präsidentenstuhl besteigen konnte. Das in seiner Mehrheit „demokratische" Abgeordnetenhaus mußte nothgezwungen zu diesem „republicanischen" Staatsstreich Ja und Amen sagen und noch gute Miene zum bösen Spiel machen. Da Tilden's Charakter zu manchen berechtigten Aussetzungen Veranlassung gab, mag durch seine Entrechtung dem Lande selbst kein großer Schaden zugefügt worden sein! Unrecht wird aber deßwegen nicht zum Recht. Die Thatsache eines großen, das Wahlrecht zur Komödie herabwürdigenden Unrechts bleibt bestehen und sie wird immer ein schwarzes Blatt in der Geschichte der Vereinigten Staaten bilden!

Der Umstand, daß durch die Eintheilung der Senatoren in drei Klassen alle zwei Jahre ein Drittheil der Senatoren erneuert wird, ändert an der Gefährlichkeit der sechsjährigen Amtszeit nichts, ja verschlimmert eher dieselbe. Auf Unkosten des Staates sowohl als der einzelnen Staatengebilde, welche nominell die Senatoren zu vertreten haben, wird dem

Senat der Charakter einer so zu sagen ewigen Fortdauer verliehen, welche nie zu einem eigentlichen Abschlusse kommt. Der Wiederwahl hat sich von Zeit zu Zeit immer nur eine ausgesprochene Minderheit auszusetzen, während die große Mehrheit der Senatoren noch für zwei oder vier Jahre im Amte bleibt. Diese Mehrheit bleibt tonangebend; ihr wird sich die Minderheit selbst dann anpassen, wenn Meinungsänderungen im Volke selbst sich so entschieden offenbarten, daß die staatlichen Gesetzgebungen denselben durch die Erwählung neuer Männer zu Senatoren Rechnung tragen mußten. An dieser die Selbstherrlichkeit so sehr begünstigenden Stabilität des Senats muß jeder in einem regen politischen Volksleben sprossende Fortschritt abprallen!

Dem eigentlichen Volksleben stehen die Senatoren ohnehin fern. Ihren Wohnsitz nehmen sie, da, in Folge der ihnen zustehenden Aemterpatronage, sie eines zwei- oder dreifachen Amtstermins meist versichert sind, gewöhnlich im District Columbia, dessen Volk politisch entrechtet ist und vom Congreß nach Lust und Belieben regiert wird. Die Bewohner des Distrietes Columbia sind weniger souverän als die Unterthanen, welche unter dem Drucke irgend einer Despotie seufzen. Diese für die Regierung des Distrietes Columbia, einschließlich der Landeshauptstadt Washington, geltenden Bestimmungen beweisen schon, wie wenig die Entwerfer der Verfassung der Vereinigten Staaten von ächt republicanischer Gesinnung durchdrungen waren. Sie hatten es in der Hand, im District Columbia, zur Nachahmung für die Einzelstaaten und das Gesammtland, im Kleinen eine republicanische Musterregierung in's Leben zu rufen, und sie schufen ein Unterthanenland, dessen Einwohner unter die ausschließliche Gesetzgebung des Congresses gestellt wurden, in welchem sie nicht einmal eine Vertretung haben. Es wurde somit im Herzen der Republik der Grund zu einer Tyrannei gelegt, wie sie unser Land schändet!

Die lange Amtszeit der Senatoren wird noch um so gefahrdrohender, weil das Recht der Rückberufung, wie es vor der Verfassung von 1787 für die Mitglieder des Congresses vorgesehen war, fallen gelassen wurde. Sie stieß auch in den Staatsconventionen auf heftigen Widerstand und es fehlte nicht an den absprechendsten Verurtheilungen. So erklärte z. B. Oberst Jones in der Staatsconvention von Massachusetts: „Senatoren, für eine so lange Zeit erwählt, werden die Pflichten, welche sie gegen ihre Constituenten

haben, vergessen. Wir können sie nicht zurückberufen. Schon die Amtszeit der Repräsentanten ist zu lang. Mit dem Senat sieht es noch viel schlimmer aus. Es ist ein böser Präcedenzfall und er steht im Widerspruch mit dem Geist einer republicanischen Verfassung." Und in der gleichen Convention nannte Oberst Barnum die lange Amtszeit der Senatoren ein Unglück. „Sie ist zu lang," rief er aus, „um Irgendjemanden mit der Gewalt zu betrauen. Es ist unmöglich, daß diese Männer nicht hartnäckig an ihren Stellen festhalten. Sie werden zu einer außerordentlichen Bedeutung erhoben und auf dieselbe nur mit Widerstreben verzichten. Im Laufe von sechs Jahren werden sie durch geschickte Benutzung ihrer Macht, Beamte zu ernennen, genug Einfluß erlangen, um sich ihre Wiederwahl zu sichern, und so wird es fortgehen, bis sich die Amtsdauer auf Lebenszeit verlängert!"

Die Geschichte des ersten Jahrhunderts unserer Republik bewies, wie sehr berechtigt diese warnenden Stimmen waren. Es sind aber noch Uebelstände vorhanden, welche die bereits gerügten noch an Wichtigkeit übertreffen. Nicht genug, daß man gegenüber der Volkskammer dem Senate in Folge seiner aristokratischen Organisation, welche ihm den Charakter der Unverantwortlichkeit verleiht und ein einmüthiges systematisches Handeln erleichtert, das Uebergewicht verschuf, sondern es wurden ihm auch, um dasselbe noch fühlbarer zu machen, eine ganze Reihe von Vorrechten und Machtbefugnissen verliehen, welche dem volksthümlichen Zweig des Congresses nicht zustehen. Betreffs der Unverantwortlichkeit mag man einwenden, daß auch Senatoren, gerade so gut als der Präsident selbst, Volksabgeordnete, oder andere Bundesbeamte in Anklagezustand versetzt werden können. Ja, aber wer ist der Richter? Der Senat der Vereinigten Staaten selbst. Ist von ihm gegen eines seiner eigenen Glieder, welches vielleicht nichts Anderes that, als was seine Richter ebenfalls sich zu Schulden kommen ließen, ein unparteiisches und gerechtes Urtheil zu erwarten? Nur zu oft sah man in den letzten Jahrzehnten den Mechanismus der Untersuchungscommissionen in Thätigkeit und immer mit dem gleichen Erfolg: Die Untersuchung verlief sich im Sand oder der Mohr wurde weißgewaschen! Ende der siebziger und zum Beginn der achtziger Jahre saßen im Senat eine ganze Reihe von Männern, gegen welche öffentlich die schimpflichsten Anklagen erhoben wurden. Sie bekümmerten sich nichts darum, lachten über die Untersuchungskomödien, mit welchen sie zuweilen bedroht wurden, und führen zum Theil heute noch das große Wort. Wir erinnern beispielsweise nur an James G. Blaine von Maine, den Urtypus eines unskrupulösen Politikanten, den man sogar gegen

Cleveland als Präsidentschaftscandidaten aufstellte und auch heute noch als den wahrscheinlichen Bannerträger der „republicanischen Partei" im Jahre 1888 nennt, an Manning C. Butler und John P. Patterson von Süd-Carolina, an Wm. P. Kellog von Louisiana, an Stephen W. Dorsey von Arkansas und an George E. Spencer von Alabama. Mit der Verantwortlichkeit der einzelnen Senatoren war es also nicht weit her. Wem ist aber der Senat der Vereinigten Staaten als solcher verantwortlich? Niemandem! Weder für das Volk noch die einzelnen Staaten ist er faßbar. Es ist nichts weiter nothwendig, als die Seelenverwandtschaft zwischen ihm und dem mit königlichen Gewalten ausgerüsteten Landespräsidenten und er ist allmächtig! Seine Handlungen mögen für Volk und Land zum Fluche werden, sie sind nicht umzustoßen, sie haben gesetzliche Kraft und es gibt gegen sie keine Hülfe.

Man mag ferner einwenden, die vermehrte Machtfülle des Senats sei ausgeglichen durch ein Vorrecht, welches man den Volksabgeordneten gnädigst zugestanden habe, indem alle auf Steuererhebungen bezüglichen Gesetzesentwürfe im Abgeordnetenhause ihren Ursprung nehmen müssen. In der That, scheinbar ein sehr werthvolles Zugeständniß! Dasselbe vermag aber ebensowenig als die so oft und viel gepriesene Volkssouveränität eine kritische Prüfung zu ertragen. Es entpuppt sich als ein Scheinvorrecht, wie sich diese schon längst als eine bloße Scheinsouveränität herausgestellt hat; denn hat auch der Senat in Steuerangelegenheiten nicht das Antragsrecht, so kann er doch mit den ihm vom Repräsentantenhaus überwiesenen Gesetzesvorschlägen schalten und walten, wie er will. Er kann sie abändern, ergänzen, annehmen oder verwerfen. Das Haus der Gemeinen kann auch in Steuerangelegenheiten gar nichts ohne ihn thun, und im Falle eines Streites ist der Vortheil immer auf der Seite des Senats, weil er seiner ganzen Natur nach zum Ausharren wie geschaffen ist und sich also immer als der stärkere und hartnäckigere Kampfhahn erweisen wird.

Wir wollen über das Kapitel der richterlichen Gewalten des Senats kurz hinweggehen. Auch hier glaubte man sklavisch den englischen Musterconstitutionalismus nachahmen zu müssen. Wie dieser der aus dem erblichen Landesadel sich recrutirenden Pairskammer die Würde eines höchsten Gerichthofes verlieh, vor welchem sich, sobald eine Anklage eingeleitet wird, die höchsten Beamten des Landes wegen politischen Verraths, Amtsmißbrauchs oder anderer ihre Ehre und Charaktereinheit schändender Ver-

gehen zu verantworten haben — so spricht unsere Landesverfassung auch dem Bundessenat fast übereinstimmende Befugnisse zu. Nun hat aber, in Folge seiner bevorrechteten Stellung, welcher man durch Schutzmaßregeln nach allen Seiten den Charakter der Unantastbarkeit gab, gerade der Senat beinahe mehr als irgend ein anderer Staatsorganismus Gelegenheit, zum Feind der Volks- und Landesinteressen zu werden, indem er die Ueberfülle seiner Machtherrlichkeit zu Sonderzwecken mißbraucht und weil seine Mitglieder nicht immer genugsam moralische Stärke besitzen, um den Corruptionsversuchen, welchen sie naturgemäß von allen Seiten ausgesetzt sein müssen, siegreich Widerstand zu leisten. Der Republik droht von keiner Seite mehr Gefahr, als von dieser durchaus unrepublicanischen und hocharistokratischen Körperschaft. Einzig der das Königthum repräsentirende Landespräsident kann mit ihr in dieser Beziehung noch um die Palme ringen.

Eine schrankenlose Parteiherrschaft ist die schrecklichste Geißel für ein republicanisches Volk. Sie treibt einen fluchwürdigen Gottesdienst mit sich selbst. Sie ist sich Selbstzweck und ihr ganzes Thun und Lassen zielt nur darauf ab, in der Macht zu verbleiben, koste es, was es wolle! Vor keinem Mittel bebt man zurück! Gewalt und Betrug sind gleich willkommene Waffen. Die heiligsten Volksinteressen werden verrathen und der Corruption Thüren und Fenster weit geöffnet. Die Parteiwillkür, wie sie immer übermüthiger und übermächtiger wird, hat ihre stärkste Stütze am Senat der Vereinigten Staaten. Wie thöricht daher, den Bock als Gärtner einsetzen zu wollen! Von einer stricten Parteibehörde ist nie Gerechtigkeit zu erwarten. Sie sieht Alles durch die Parteibrille. Alle die langwierigen und kostspieligen Anklageprocesse, welche sich bisher vor dem Senat abspielten, arteten denn auch in bloße Komödien aus. Ein Fall unter zweien wird immer stattfinden. Entweder die Verfolgung ist von der Parteileidenschaft dictirt und ein gerechtes, leidenschaftsloses Urtheil ist niemals zu erwarten, oder man will nur dem öffentlichen Decorum durch eine Scheinverfolgung ein Zugeständniß machen und der Mantel der collegialischen Rücksichtsnahme deckt alle Sünden zu. Hat die öffentliche Meinung schon allzu deutlich gesprochen, so bietet die zur Verurtheilung nothwendige Zweidrittelsmajorität ein bequemes Ausflucht[illegible]mittel. Man läßt es an dieser fehlen und die Mehrheit hat ihre Pflicht gethan, ohne daß deßwegen dem Schuldigen ein Haar gekrümmt wird. Wir erinnern nur an den Belknap-Scandal unter der Administration Grant's.

Nun theilt sich aber auch noch der Senat mit dem Präsidenten in vollziehende Gewalten. Er übt mit ihm gemeinsam das Anstellungsrecht aus und er controlirt gemeinsam mit ihm die auswärtige Politik. Es sind dies Vorrechte, welche die Volkskammer neben dem Senate in eine durchaus untergeordnete Stellung herabdrücken und welche auf das politische Volksleben und die republicanische Fortentwicklung des Staates höchst verderblich einwirken müssen. Wir haben in den Vereinigten Staaten mehr als hunderttausend Bundesbeamte, welche in ihrer Existenz vom Senate und dem Präsidenten gänzlich abhängig sind. Gleichwie der Landespräsident sich thatsächlich als oberster Patronatsherr für alle Aemterjäger des Landes betrachten kann, so auch die einzelnen Senatoren wiederum für ihre Landestheile. Sie bilden zwischen dem beutegierigen Troß der localen Aemterjäger und der präsidentlichen Gnadenquelle die vermittelnden Glieder und sie sind wiederum, wenn die Formalität der Nomination ihren Verlauf genommen hat, als Gewährsmänner für ihre Collegen von gleicher Parteifarbe in dem mit dem Bestätigungsrechte ausgerüsteten Senate maßgebend. Diese Macht wird von den ehrgeizigen Senatoren in erster Linie dazu benutzt werden, um nach Ablauf der Amtszeit eine Wiederwahl zu sichern. Versteht sich der Senator auf die Kunst des Drahtziehens auch nur in mäßiger Weise, so ist ihm diese gewiß, so lange nicht die Parteigruppirungen in seinem Staate ganz anders geworden sind. Daß die Partei als solche im Lande und in den einzelnen Staaten am Ruder bleibt, muß also die Hauptaufgabe sein. Die Bundesbeamten werden so ihren eigentlichen Zwecken entfremdet. Ihre Inhaber werden zu Parteiwerkzeugen und die Amtspflichten werden drahtzieherischen Arbeiten untergeordnet. Die Corruption wird überall hingetragen, nicht nur in die Kreise der nationalen Behörden und Beamten, sondern auch in die Staatslegislaturen, in welchen die periodisch wiederkehrenden Senatorswahlen mit ihren Intriguen und ihrem schmutzigen Schacher eine Hauptrolle spielen, und unter das Volk selbst, welches bei dem Wahlact, wenn auch oft sich selbst unbewußt, nur dieser oder jener Clique innerhalb der einen oder andern Partei Handlangerdienste verrichtet. Das vom Präsidenten und dem Senate in so großem Umfang ausgeübte Anstellungsrecht hat einen Parteimechanismus geschaffen, welcher fast nicht niederzubrechen ist. Vom Cabinetsmitglied bis herunter zum kleinsten Bundesspitzel oder Postmeisterchen haben wir ein wohlgeschultes Heer von Parteiofficieren,

deren Hauptaufgabe es ist, die Wahlschlachten vorzubereiten und zum glücklichen Ende zu bringen. Diese stramme Organisation auf der einen Seite bedingt eine ähnliche auf der andern, und da auch staatliche und municipale Wahlen schon längst in den wüsten Parteistrudel hineingerissen wurden, so wird das Volk in seiner Ohnmacht zwischen Parteiübeln hin- und hergeworfen und das Wahlrecht, in dem einzig seine Souveränität zum Ausdruck gelangt, ist zu einer Farçe entwürdigt. So lange Senat und Präsidentschaft in ihrer heutigen Gestalt und mit allen ihren Machtvollkommenheiten zu Recht bestehen, so lange bleibt die Republik eine Lüge und es ist nicht die geringste Garantie vorhanden, daß nicht einst auch die nur nominelle Republik der keiner Maske mehr benöthigenden Monarchie weichen muß.

In der äußeren Politik, welche dem Lande die Vortheile des Friedens sichert oder dasselbe in die Schrecken des Krieges stürzt, sind das Volk und seine Vertrauensmänner ebenfalls von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Auch hier schalten und walten der Präsident und seine senatoriellen Beiräther nach Willkür. Sie ernennen nicht nur die Vertreter bei den auswärtigen Mächten und das gesammte diplomatische Personal, sondern sie haben auch das Recht, mit fremden Staaten Verträge abzuschließen, welche, wie die Geschichte vielfach beweist, sehr oft für Land und Volk die verhängnißvollsten Folgen nach sich ziehen, indem sie Verfassungen und Gesetze auf den Kopf stellen oder gar die Veranlassung zu volksmörderischen Kriegen werden.

Ein kleines Häufchen Menschen, von falschem Ehrgeiz getrieben oder für fremdes Gold käuflich, vermag dem Lande eine äußere Politik aufzuzwingen, welche auf die abschüssigsten Bahnen führen kann. Die Bestimmung, daß zur Gültigkeitserklärung eines Vertrages eine Zweidrittelsmajorität erforderlich sei, bietet bei einer an Mitgliederzahl so kleinen Körperschaft keinen wirksamen Schutz. Man rechne nur einmal nach! Der Senat zählt gegenwärtig 38 Staatenvertretungen oder 76 Mitglieder. Eine einfache Mehrheit sämmtlicher Mitglieder genügt zur Beschlußfähigkeit, also 39 Mitglieder. Zwei Drittheile dieser Zahl nun sind zur Beschlußfassung erforderlich. Die kleine Zahl von 26 Senatoren kann also Machtbefugnisse ausüben, für welche unter Umständen ein Volk von 50 Millionen Köpfen mit seinem Blut und seiner Habe die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

Der Senat der Vereinigten Staaten böte der Kritik vom

republicanisch-demokratischen Standpunkte aus noch viele Anhaltspunkte, doch ich will mich kurz fassen. Ich will hier nur noch eine charakteristische Stelle aus einer Rede Patrick Henry's anführen, welche er im Convent von Virginien hielt. Sie lautet:

„Der Präsident und die Senatoren haben nichts zu verlieren. Sie haben an der Erhaltung der Regierung nicht das Interesse, wie es in England der König und die Lords haben. Die Volksinteressen werden ihnen deßwegen gleichgültig sein. Unsere Republik wird mit einer Kammer so sicher bestehen können, als mit zweien. Diese würde für jeden Zweck menschlicher Gesetzgebung genügen. Wie war die Verfassung Englands, als nur die Gemeinen die Gewalt hatten? Es ist überflüssig zu bemerken, daß es die unglücklichste Zeitperiode war, als jenes Land wieder zum König, den Lords und den Gemeinen zurückkehrte, ohne für eine genügende Verantwortlichkeit des Königs zu sorgen. Als in England die Gemeinen, in der männlichen Sprache, wie sie sich bei freien Männern geziemt, zu ihrem Könige sagten: Du bist unser Diener! — damals war der Bau der Freiheit vollkommen. Aus dieser achtungswerthen Quelle leitet sich unsere Freiheit her, jener Geist patriotischer Anhänglichkeit an das Land, jener Eifer für die Freiheit und jene Feindschaft der Tyrannei, welche die damaligen Vorkämpfer der Freiheit auszeichneten und die wir von unsern britischen Vorfahren ererbt haben. Ich stehe nicht an, offen zu bekennen, daß ich, da Ihr einmal für eine republicanische Regierung keine Liebe habt, es lieber sähe, Ihr hieltet an der britischen Monarchie fest; denn trotz der ungenügenden Verantwortlichkeit des Königs, ist sie durch die Verantwortlichkeit seiner Agenten und die wirksamen Schranken, welche der britischen Regierung gezogen sind, weniger gefährlich, als andere Monarchien oder drückende tyrannische Aristokratien."

Wie Henry dachten damals noch Viele. Die meisten Staatsconventionen nahmen die Verfassung nur mit geringen Mehrheiten an und keine Theile derselben stießen auf heftigeren Widerstand, als diejenigen, welche sich mit dem Senat befaßten. So war sogar der sonst so sehr conservative Benjamin Franklin ein entschiedener Gegner des Zweikammersystems. Sein Einfluß verhinderte damals die Einführung desselben im Staate Pennsylvanien. In einem Briefe an einen Freund in Frankreich nannte er die Einführung des Zweikammersystems fehlerhaft und gestand zu, daß vielleicht schon die nächstfolgende Congreßsitzung alle Artikel der neuen Verfassung abändern müsse. Man erzählt sich von ihm die Anecdote, daß er das

Zweikammersystem mit einem schwerbeladenen Wagen verglichen habe, welcher berghinunter fahre und an den man vier Pferde gespannt habe, nämlich zwei vornen und zwei hinten.

Es ist nicht zu leugnen, daß jetzt ein Ankämpfen gegen unseren Bundesssenat viel schwieriger geworden ist, als es zur Zeit der Verfassungsberathungen am Ende des vorigen Jahrhunderts war. Wenige Männer, welche ganz von republicanischen Principien durchdrungen gewesen und auch muthig und unerschrocken für dieselben eingetreten wären, hätten es damals vermocht, der Verfassung und der auf sie sich stützenden Regierungsform ein ganz anderes Gepräge zu geben. Sie waren nicht in genügender Anzahl vorhanden, sie wurden erst durch die Schule der französischen Revolution herangebildet. Nun ist das Princip der Staatenvertretung in einer zweiten Kammer bereits zum Dogma geworden, und die Agitation gegen den Senat der Vereinigten Staaten muß, wenn sie auf Erfolg rechnen will, sich zuerst gegen die souveränen Staaten im Staate richten. Hier sind aber noch schockweise Vorurtheile zu beseitigen, welche hauptsächlich in einer ängstlichen Scheu vor einem übermächtigen Centralstaat wurzeln, die sich gerade aus den Unvollkommenheiten der Republik, aus ihren monarchischen und aristokratischen Zuthaten und der trostlosen Hülflosigkeit des Volkes gegenüber seinen Behörden erklären läßt. Diese Scheu wird erst schwinden, wenn das demokratische Princip so mächtig geworden ist, daß des Volkes Mitwirkung an der Regierung ein viel besseres Schutzmittel gegen Uebergriffe einer Beamtenbüreaukratie gewährt, als alle künstlichen Vorsichtsmaßregeln, wie die Staaten im Staate es sind und neben den Volksabgeordneten eine zweite Kammer, die auf unvolksthümlichster Basis errichtet und mit Sonderrechten ausgerüstet ist, wie dieselbe allen republicanischen Grundsätzen Hohn sprechen.

So lange des Volkes Mitwirkung an der Regierung sich ausschließlich auf das Wahlrecht beschränkt, das Volk also gesetzgeberisch vollständig von seinen Vertretern abhängig ist, anstatt daß diese nur die Mundstücke seines Willens sind, ist das Zweikammersystem nicht bedingungslos zu verwerfen. Eine zweite Kammer, die ihren Ursprung der Volkswahl verdanken würde und ihrer Sonderrechte entkleidet wäre, könnte durch Verhütung gesetzgeberischer Uebereilungen und indem sie eine gründliche Prüfung der

Gesetzesvorschläge ermöglichte, in der starren Repräsentativrepublik Gutes bewirken. Beide Kammern müßten aber in diesem Falle gleichberechtigt neben einander stehen, keine dürfte vor der andern bevorrechtet sein, und bei Meinungsdifferenzen, welche auf gewöhnlichem Wege nicht auszugleichen wären, hätten sie zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen zu treten und es würde dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Körperschaften entscheiden. Wie gesagt, beide Kammern müßten aus der Volkswahl hervorgehen, das Vertretungsverhältniß und die Wahlkreiseintheilung dürfte aber eine verschiedenartige sein.

Nehmen wir zum Beispiel an, um uns an gegenwärtige Verhältnisse anzulehnen, die heutige Staateneintheilung würde beibehalten, so könnte jeder Staat für sich einen einzigen selbstständigen Wahlkreis bilden und eine Bevölkerung von je 500,000 Einwohnern würde die Vertretungsbasis für die Mitgliedschaft in der zweiten Kammer bilden. Staaten mit 500,000 oder weniger Einwohnern würden zur Wahl eines Repräsentanten berechtigt sein; Staaten mit einer größeren Einwohnerzahl wären für je weitere 500,000 Einwohner und die letzte Hälfte dieser Zahl zur Wahl eines ferneren Repräsentanten berechtigt, so daß z. B. nach dem Census von 1880 Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Maine, Nebraska, Nevada, New Hampshire, Oregon, Rhode Island, Vermont und West-Virginien durch einen Repräsentanten, Arkansas, Californien, Kansas, Louisiana, Maryland, Minnesota, Mississippi, New Jersey, Süd-Carolina durch zwei, Alabama, Georgia, Jowa, Kentucky, Michigan, Nord-Carolina, Tennessee, Texas, Virginien und Wisconsin durch drei, Indiana, Massachusetts und Missouri durch vier, Illinois und Ohio durch sechs, Pennsylvanien durch neun und New York durch zehn Repräsentanten vertreten wären. Diejenigen kleineren Staaten, welche keine 500,000 Einwohner aufzuweisen haben, wären zwar immer noch im Vortheil, doch würde sich diese Ungerechtigkeit bald ausgleichen und die Creirung selbstständiger Staaten mit so geringer Bevölkerungszahl zur Förderung politischer Sonderzwecke würde in Zukunft aufhören. Eine Neueintheilung der Wahlkreise, ohne Berücksichtigung der Staatengrenzen, so daß es auf jeden Wahlkreis drei oder vier Repräsentanten

treffen würde, wäre freilich vorzuziehen. Die Gesammtwählerschaft für die Mitglieder beider Kammern würde die gleiche sein, nämlich das wahlberechtigte Volk der Vereinigten Staaten; nur die Wahlkreiseintheilung und die Vertretungsbasis wären für jede der beiden Kammern wieder andere. Den kleinen Wahldistricten, welche immer nur je einen Vertreter wählen, würden sehr große gegenüberstehen, welche mehrere Vertreter zu erwählen hätten. Kleine Wahldistricte haben den Vortheil, daß die Wähler ihre Vertrauensmänner persönlich kennen und mit Rücksicht auf ihnen bekannte Charaktereigenschaften derselben aussuchen können; sie drängen aber auch locale Interessen auf Kosten von Gemeininteressen zu sehr in den Vordergrund und werden nur zu oft zur Hauptstütze für eine engherzige Kirchthurmspolitik. Große Wahlkreise nöthigen die Wähler zum Zurückdrängen localer Voreingenommenheiten, zu einer weitsichtigeren Auffassung des Wahlacts und zur Auswahl von solchen Vertrauensmännern, die sich mehr als einen nur localen Ruf erworben haben. So würden sich vielleicht die beiden Kammern in gesetzgeberisch nothwendigen Eigenschaften ergänzen und in solchen, die einseitig ausgeprägt zu Fehlern werden, abschwächen. Die Amtszeit beider Gesetzgebungszweige müßte selbstverständlich eine gleich laufende und gleich lang dauernd sein.

Wir wollen in eine nähere Erörterung dieses leicht hingeworfenen Gedankens nicht eintreten. Auch hier hätte man es, wenn auch die vielen Ungerechtigkeiten unseres heutigen Zweikammersystems dahinfielen, doch nur mit einem erkünstelten System zu thun, welches höchstens während einer Uebergangsperiode eine Berechtigung hätte. Die Demokratie verschmäht solche Hülfsmittel. Sie verlegt den Schwerpunkt der Regierung in das Volk selbst und verlangt, daß demselben gegen seinen Willen keine Verfassungen und Gesetze aufgezwungen werden können. Man gebe dem Volke in irgend einer Form das Recht, die Inkrafttretung der Gesetze von seiner Zustimmung abhängig zu machen, und jedes Zweikammersystem wird überflüssig.

Es ist wahr, die Demokratie stellt an das Volk sehr große Anforderungen. Sie anerkennt nicht nur rückhaltslos die Berechtigung Aller, zum Wohle des Staates selbstthätig mitzuwirken, sondern sie mahnt auch an die Pflicht Aller, mit Ernst, richtigem Verständniß und

ganzer Hingebung das Wohl des Staates, d. h. der Gesammtheit, fördern zu helfen. Damit nicht nur das Rechtsbewußtsein, sondern auch das Pflichtbewußtsein im Volke feste Wurzeln schlage, ist einem erzieherischen und agitatorischen Wirken noch großer Spielraum geboten. Man wird aber, so lange man das Volk wie ein unmündiges Kind behandelt, nie vom Fleck kommen. Das Staatsschifflein der Republik wird gegentheils immer mehr in ein reactionäres Fahrwasser getrieben, bis es endlich wieder bei der Monarchie anlangt, anstatt daß es keck und selbstbewußt stets fortschrittlicheren Zielen entgegenstrebt. Man suche das Volk geistig zu heben, ihm seine Rechte und seine Pflichten zum klaren Bewußtsein zu bringen! Das ist die Aufgabe republicanischer Staatsmänner. Wo sind sie? Die Platform des Bundes der Radicalen und des Turnerbundes haben sehr Recht, wenn sie sagen: „Senat wie Präsidentschaft, beides Copien monarchischer Einrichtungen, sind als undemokratisch und unrepublicanisch abzuschaffen.“ Wer sieht aber die Wahrheit und Berechtigung dieser so wichtigen Reformforderungen ein? In richtiger Auffassung republicanischer Grundsätze haben seit dem vorigen Jahrhundert unser Volk und unsere Staatsmänner Rückschritte und nicht Fortschritte gemacht. Wie lange wird sich das Volk der Vereinigten Staaten noch mit einer bloßen Scheinsouveränität begnügen, die es ganz der Willkür seiner Beamten und Vertretungsbehörden preisgibt? Wenn selbst Organisationen wie der Turnerbund gegen solche durch das Ziel der demokratischen Republik bedingten Reformforderungen Front machen, — woher soll einst die Rettung kommen?

3 0112 061912033